



**Brennpunkt  
Krankenversicherung:  
Praxisfälle und Haftungsrisiken  
- worauf Betreuerinnen und  
Betreuer achten müssen**

Claudia Mehlhorn, Dipl.-Verw.wirtin (FH)  
Dozentin für Krankenversicherungsrecht  
Berlin, 10.2.2021

# Gliederung des Vortrags

---

## **Der Vortrag gliedert besteht aus 4 Teilen:**

- 1. Teil Rechtsprechung zu den KV-Obliegenheiten von Betreuerinnen und Betreuern
- 2. Teil Rechtsprechung zur Betreuerhaftung KV
- 3. Teil Praxishinweise allgemein
- 4. Teil Praxishinweis konkret

**Nach jedem Teil besteht die Möglichkeit, Fragen zu stellen**

# Herstellung einer Krankenversicherung – Aufgabe von Betreuer\*innen?

---

- Ja: Betreuer\*innen müssen für die Krankenversicherung ihres Betreuten sorgen und sind konkret verpflichtet, eine freiwillige Weiterversicherung nach dem Ende einer Pflicht- oder Familienversicherung zu beantragen, auch wenn eine Antragstellung dann mit Beitragsverpflichtungen für den Betreuten verbunden ist.
- **BSG B 12 KR 14/01 R vom 14.5.02** (Aufgabenbereich Sorge für die Gesundheit):

„Vielmehr zählt dazu (*Aufgabenbereich Sorge für die Gesundheit, Anm. der Verf.*), wenn die Krankenversicherung des Betreuten endet, auch und sogar in *er08.02.202108.02.202108.02.2021ster* Linie die Abgabe der Erklärung, die zur Fortsetzung der Krankenversicherung erforderlich ist.“

# Noch eine BSG-Entscheidung

---

- **BSG B 12 KR 16/07 R vom 28.5.08** (Aufgabenkreis Sorge für die Gesundheit und Vermögenssorge sowie die Geltendmachung und Verwaltung von Ansprüchen auf Altersversorgung, Sozialhilfe und Unterhalt):
- „Mit dem Zeitpunkt der Bestellung des Betreuers begann aber die Beitrittsfrist, denn zu dessen Aufgabenkreis gehörte die Sorge für die Gesundheit und die Vermögenssorge. Er hatte damit auch die Aufgabe, die Krankheitsvorsorge sicherzustellen, und die Befugnis, einen Krankenversicherungsschutz zu begründen oder fortzusetzen.“
- „Der Betreuer, der - wie bereits ausgeführt - im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben auch befugt war, den Beitritt zur freiwilligen Krankenversicherung zu erklären, hatte zur Wahrung der Beitrittsfrist daher unverzüglich alles zu unternehmen, um eine mögliche Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung fortzuführen oder zu begründen.“

# Entscheidung eines Landgerichtes

---

- LG Dessau—Roßlau, 4 O 215/09 vom 10.2.10 (Aufgabenkreis Gesundheitssorge und Vermögenssorge):
- „Nach Auffassung des Gerichts umfasste der ursprüngliche Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge auch die Entscheidung über die freiwillige Krankenversicherung.“
- „Demgemäß traf die Beklagte als Betreuerin im Rahmen des ihr bereits übertragenen Aufgabenkreises der Gesundheitsfürsorge eine eigene Pflicht, sich um den Krankenversicherungsschutz der betreuten Frau ... zu kümmern und diesen durch den fristgerechten Beitritt zur freiwilligen Krankenversicherung abzusichern.“
- Hier: Ende einer Familienversicherung nach Scheidung.

# Betreuerhaftung

---

- Was geschieht, wenn Betreuer\*innen die Antragstellung zur Krankenversicherung versäumen?
- Die Betreuerhaftung greift: Schaden gem. § 116 SGB X - Anspruch des Betreuten gegen den Betreuer nach §§ 1896, 1908 Abs. 1 Satz 1, § 1833 Abs. 1, § 1901 BGB.
- OLG Hamm, 13 U 75/07 vom 18.08.2009
- OLG Brandenburg, 6 U 49/07 vom 08.11.2008
- OLG Nürnberg, 4 U 2022/22 vom 17.12.2012
- OLG Naumburg, 1 U 8/13 vom 26.09.2013
- Aber das Sozialamt muss den Betreuten doch dann bei der Krankenkasse anmelden!?
- Die Sozialämter machen zunehmend Betreuerhaftung geltend.

# Fristen für den Regress

---

- Hinsichtlich der **Fristen, innerhalb derer der Regress gegen einen Betreuer geltend gemacht werden kann**, ist dem Online-Lexikon Betreuungsrecht folgendes zu entnehmen:
- „Für die Haftung des Betreuers gilt seit 1.1.2010 eine neue Verjährungsregelung. Während zuvor eine 30jährige Verjährung bestand (§ 197 Nr. 2 BGB in der Fassung bis 31.12.2009), ist seit 2010 die Regelverjährung anzuwenden (§ 195 BGB). Dies bedeutet grundsätzlich 3 Jahre (§ 199 Abs. 1 BGB). Allerdings liegt die Verjährung bei Sach- und Vermögensschäden bei 10 Jahren, wenn der Anspruch dem Geschädigten unbekannt ist (§ 199 Abs. 3 BGB). Bei Personenschäden (Verletzung der Freiheit, Gesundheit und des Lebens) bleibt es nach § 199 Abs. 2 BGB bei 30 Jahren. Außerdem ist der Fristbeginn während der laufenden Betreuung gehemmt (§ 207 BGB).“

# Bei SGB XII-Bezug greift ggf. Kostenersatz gem. § 103 (1) SGB XII

---

- BSG-Entscheidung B 8 SO 2/19 R vom 3.7.20:
- Der Sozialhilfeträger kann gegen Betreuer\*innen **Kostenersatz gem. § 103 (1) SGB XII bei schuldhaftem Verhalten geltend machen.**
- Leistungen für Hilfen bei Krankheit und Hilfe zur Pflege können geltend gemacht werden.
- Kostenersatz kann nur für rechtmäßig erbrachte Leistungen gefordert werden.
- Krankenhilfe ist vorrangig über eine Auftragsversorgung gem. § 264 SGB V zu erbringen und nur in Einzelfällen (z.B. lfd. Leistungen nicht mind. für 1 Monat) als originäre Krankenhilfe gem. §§ 48-52 SGB XII (Ausgabe von Kranken-/Kostenübernahmescheinen).



# Was tun?

---

- Vertrauen Sie keiner Krankenkasse! Sie müssen davon ausgehen, dass Ihre Betreuten bei den Kassen nicht zu den „erwünschten“ Mitgliedern zählen.
- Wenn Sie schriftlich bei der Kasse um Aufnahme oder Wiederaufnahme Ihres Betreuten in die Krankenversicherung bitten, wird die Kasse alles dransetzen, Ihren Betreuten nicht aufzunehmen. Und nicht etwa alles prüfen, um Ihren Betreuten aufzunehmen.
- Sie werden fehlerhafte Ablehnungsbescheide bekommen.
- Sie brauchen gute KV-Kenntnisse, um sich gegen Ablehnungen und Fehlentscheidungen der Kassen durchzusetzen.

## Was kann Betreuer\*innen in der Praxis passieren?



**Betreuer\*innen sind im Laufrad!!!**

- **laufen diese auch wie ein Hamster bzw. wie dieser junger und dynamischer Mann?!?!?**

**Und nun?!  
Wie geht es weiter?!**



oder



# KV-Seminar für Betreuer\*innen beim KBW

---

- **Problemfeld Krankenversicherung (SGB V) in der Praxis von Betreuern**
- **Dozent: Klaus Rohsmöller**
- Herr Klaus Rohsmöller ist seit dem 02.01.1986 als Sachbearbeiter und Fallmanager beim Fachbereich Bildung, Familie, Soziales und Jugend der Stadt Rheine im Bereich des BSHG und SGB XII tätig. Herr Rohsmöller ist seit dem Jahre 2008 Referent beim Kommunalen Bildungswerk e.V.
- Nächster Termin: 06. und 07.10.2021 in Berlin beim KBW

# Übersicht Versicherungsmöglichkeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nach dem SGB V

## 1. Säule

### Mitglied

#### § 5 Versicherungspflicht (GKV)

entsteht kraft Gesetz

Hinweis:

- § 19 (2) 1 Monat (nachgehender Leistungsanspruch)

§ 5 (1) 1 - Arbeitnehmer/ Azubi gegen Entgelt	§ 5 (1) 6 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Reha)	§ 5 (1) 13 Auffang-Vers.-pflicht (01.04.2007)
§ 5 (1) 2 - Bezieher von ALG I	§ 5 (1) 7 und 8 - Behinderte in WfbM oder Einrichtungen	§ 5 (8a) Empfang von lfd. Leistungen III. IV. VI. VII. Kap. SGB XII (Achtung: Zeitpunkt!)
§ 5 (1) 2 a - Bezieher von ALG II	§ 5 (1) 9 - Studenten	§ 189 Rentenantragsteller
§ 5 (1) 3 - Landwirte (KVLG)	§ 5 (1) 10 - Praktikanten und Azubi 2. Bildungsweg	
§ 5 (1) 4 - Künstler und Publizisten (KSVG)	§ 5 (1) 11 - Rentner (KVdR)	
§ 5 (1) 5 - Pers. in Einricht. Jugendhilfe (Befähigung Beruf)	§ 5 (1) 12 - Rentner als Spätaussiedler	

copyright Klaus Rohsmöller (Rheine)

### Mitglied

#### § 9 freiwillige Krankenversicherung (GKV)

Hinweise:

- Beitrittsfrist beachten (3 Monate)
- Beitritt ist schriftlich zu erklären
- Vorversicherungszeiten sind erforderlich \*

§ 9 (1) 1 - Ausscheiden aus der Versicherungspflicht* *12 Mon. unmittelbar / 24 Mon. - letzten 6 Jahre
§ 9 (1) 2 - nach Familienversicherung* *12 Mon. unmittelbar / 24 Mon. - letzten 6 Jahre
§ 9 (1) 4 schwerbehinderte Menschen* (Achtung: ggf. Joker!)
*3 Jahre - letzten 6 Jahre / ggf. auch ohne
§ 9 (1) 5 Ausländische Arbeitnehmer (beruflich)
§ 9 (1) 7 Spätaussiedler und Abkömmlinge*
*gesetzliche Versicherung im Herkunftsland
§ 9 (1) 8 ehemalige Soldaten auf Zeit*

\*keine Vorversicherungszeiten  
**§ 188 (4) oblig. Anschlussversicherung (DAV / 01.08.2013)\***  
 keine bestimmten Vorversicherungszeiten und kein Beitritt erforderlich, keine Frist  
 Achtung: gilt nicht bei Bezug von SGB XIV/VIII-Leistungen innerhalb nachgehendem Leistungsanspruch § 19 (2)

#### § 10 Familienversicherung (GKV)

entsteht kraft Gesetz (Meldebogen)

#### Stammversicherter § 5 / 9 / 188 (4)

§ 10 (1) Ehegatten u. eingetr. Lebenspartner	§ 10 (1) Kinder
	§ 10 (1) Kinder von familienversicherten Kindern
	§ 10 (4) Pflege- und Adoptivkinder
	bei überwiegendem Unterhalt oder gemeinsamem Haushalt gemeinsamer Haushalt ab 11.05.2019
	§ 10 (4) Stief- und Enkelkinder

Einkommengrenze: Gesamteinkommen 470,00 € mit.  
 Altersgrenzen bei Kindern:  
 bis 18. Lebensjahr  
 bis 23. Lebensjahr (arbeitslos oder nur Minijob)  
 bis 25. Lebensjahr (Ausbildung)  
 ohne Altersgrenze bei Behinderung und voller Erwerbsminderung\*  
 (\*Zeitpunkt Behinderung und Versicherungsart sind entscheidend)

# Übersicht private Krankenversicherung (PKV) und anderweitige Absicherungssysteme im Krankheitsfall

## 2. Säule

## 3. Säule

Private Krankenversicherung PKV

Vertrag gem. BGB / keine Rückwärtsversicherung (außer Geburt / 2 Monate)

§ 193 (3) VVG Pflicht zur Versicherung (seit 01.01.2009)

§ 152 VAG Basistarif / § 193 (5) VVG Kontrahierungszwang (Aufnahmeverpflichtung) durch PKV

Sondersysteme

§ 264 SGB V - § 48 SGB XII / § 40 SGB VIII (Auftragsversorgung GKV)

§ 4 AsylbLG eingeschr. Leistungen (Krankenscheine oder § 264 (1) SGB V)

Gesundheitsfürsorge JVA / MRV § 58 StVollzG

Beihilfe für Beamte

freie Heilfürsorge (Soldaten und Polizisten)

Krankenhilfe nach BEG / BVG / OEG / LAG

§§ 27 - 34 SGB VII Berufskrankheiten und nach Arbeitsunfall

Auslandsbezug EU/EWR/Schweiz VO EU 883/04 u. 987/09 oder SV-Abkommen

Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB)

Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK)

copyright Klaus Rohsmöller (Rheine)

# Bei welchen Sachverhalten muss man wachsam sein (1)?

---

- Nahtloser Wechsel vom Jobcenter (Alg II) ins Sozialamt (Leistungen nach dem SGB XII).
- Hier greift die obligatorische Anschlussversicherung nicht.
- Ein fristwahrender Antrag auf eine freiwillige Versicherung ist auf jeden Fall ratsam.
- Der Rentenbescheid mit Abzügen Beiträge zur KV/PV sagt nichts über eine bestehende KV aus! Sie laufen oft in die sog. KVdR-Fälle (im Nachhinein wird der Rentenbescheid korrigiert und die 3-Monatsfrist zur freiw. KV ist abgelaufen).
- Nur ein Bescheid der KK „Wir begrüßen Sie in der Krankenversicherung der Rentner“ belegt die KVdR.



# Bei welchen Sachverhalten muss man wachsam sein (2)?

---

- Ihr Betreuer beendet die Tätigkeit in der WfbM.
- Es besteht und bestand lfd. SGB XII-Bezug.
- Sie haben Rentenbescheide (EM-Rente) mit Abzügen zur KV/PV.
- Diese Rentenbescheide sind kein Beleg, dass eine KVdR vorliegt!  
Nur ein Bescheid zu Beginn der EM-Rente „Wir begrüßen Sie in der Krankenversicherung der Rentner“ ist ein Beleg für die KVdR!
- Daher vorsichtshalber einen Antrag auf eine freiw. Weiterversicherung stellen.
- Dann in Ruhe prüfen, ob eine Familienversicherung ohne Altersgrenze (erneut) möglich ist.

# Bei welchen Sachverhalten muss man wachsam sein (3)?

---

- Eine Familienversicherung für Kinder endet im Regelfall mit Vollendung des 23. Lebensjahres.
- Bei jeglicher Ausbildung verlängert sich die Familienversicherung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
- Danach muss eine freiwillige Weiterversicherung beantragt werden.
- Alternativ ist die Familienversicherung ohne Altersgrenze als behindertes Kind zu prüfen. Es muss eine Behinderung (GdB auch unter 50) und eine volle Erwerbsminderung (auch auf Zeit) vorliegen (Bescheide Versorgungsamt und Rentenversicherung).

# Bei welchen Sachverhalten muss man wachsam sein (4)?

---

- Auch eine Familienversicherung ohne Altersgrenze ist keine lebenslange Versicherung!
- Es braucht eine/n Hauptversicherten.
- Bei Tod eines Elternteils kann die Familienversicherung aus dem anderen Elternteil abgeleitet werden (neue Anzegebogen nötig).
- Nach dem Tod des 2. Elternteils muss innerhalb von 3 Monaten eine freiwillige Weiterversicherung beantragt werden.

# Bei welchen Sachverhalten muss man wachsam sein (5)?

---

- Auch bei getrennt lebenden Betreuten muss man aufpassen.
- Die Familienversicherung über den Ehegatten besteht nur bis zur Rechtskraft der Scheidung.
- Danach muss eine freiwillige Weiterversicherung beantragt werden.
- Eine Familienversicherung ist nur möglich, wenn der / die Hauptversicherte auch versichert ist. Endet die Versicherung des / der Hauptversicherten, endet auch die Familienversicherung Ihres Betreuten.

# Was benötigt man für die Umsetzung der KV-Möglichkeiten? Betreuer\*innen mit dem Wesen eines Jack-Russels!

Zitat aus Wikipedia:

## **Der Jack Russell-Terrier ist**

- in erster Linie ein Arbeitsterrier
- ein Jagdhund
- lebhaft
- wachsam
- aktiv
- hat den nötigen Biss
- durchdringend mit intelligentem Ausdruck
- kühn und furchtlos
- freundlich mit ruhigem Selbstvertrauen

**Leider funktioniert es in der Praxis nur so und nicht anders!  
Willkommen im Club der Jack-Russels!**

